

POSTULAT von Cyrill von Planta (GLP, Zürich), Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) und Andreas Geistlich (FDP, Schlieren)

betreffend Gesetzliche Grundlagen für die Kantonsapotheke Zürich

Der Regierungsrat wird gebeten abzuklären, ob für den Betrieb der Kantonsapotheke Zürich (KAZ) gesetzliche Grundlagen zu schaffen sind.

Im Rahmen solcher Grundlagen wäre der Aufgabenbereich der Kantonsapotheke klar zu definieren und von privaten Leistungserbringern abzugrenzen. Ausserdem soll die Wirtschaftlichkeit der Kantonsapotheke in Form einer revidierten Jahresrechnung, beziehungsweise einer eigenen Leistungsgruppe beurteilt werden können.

Cyrill von Planta
Willy Haderer
Andreas Geistlich

319/2013

Begründung:

Die 1809 ursprünglich als «Cantonal-Armen-Apotheke» gegründete Kantonsapotheke hat sich in ihrem mittlerweile 205-jährigen Bestehen zu einem modernen pharmazeutischen Unternehmen mit geschätzten 100 Mio. Franken Umsatz gewandelt.

Neben den Vorhalteleistungen erbringt die Kantonsapotheke für das Universitätsspital Zürich, das Kantonsspital Winterthur und andere Spitäler Dienstleistungen im Bereich der Arzneimittel- und Zytostatika-Herstellung, klinische Studien, Management der Versorgungskette sowie weitere Beratungsangebote.

Wenngleich die Notwendigkeit vieler Leistungen der KAZ unbestritten ist, so fehlt doch eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Gesundheitsdirektion Dienstleistungen anbietet, welche unter Umständen auch von Privaten angeboten werden könnten. Darüber hinaus ist es aufgrund von fehlenden revidierten Jahresrechnungen für die Allgemeinheit nicht möglich abzuschätzen, ob die KAZ kostendeckend und effizient arbeitet. Falls dem nicht so wäre, würde dies eine unzulässige Quersubventionierung der Hauptkunden der KAZ darstellen, was dem marktwirtschaftlichen Ansatz des Spitalfinanzierungsgesetzes widerspräche.